

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2091/2016

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Klonig, Sabine

Haushaltswirksamkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Drittmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	24.01.2017	öffentlich	Information

Betreff: Entwurf der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) - Anhörungs- und Beteiligungsverfahren-

Information:

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) ist im November 2008 in Kraft getreten. Das LEP IV wurde bereits zweimal fortgeschrieben; im Mai 2013 und im August 2015. Die Landesregierung beabsichtigt nun eine Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 27. 09. 2016 den von der Obersten Landesbehörde erarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zur Kenntnis genommen und für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren gem. §§ 6 Abs.3 und 8 Abs.1 Landesplanungsgesetz freigegeben.

Die Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Speyer Nr. 047/2016, Ausgabedatum: 23.11.2016. Der Entwurf lag vom 30. November 2016 bis einschließlich 11. Januar 2017 bei der Stadtverwaltung, Maximilianstr. 100, Zi. 301 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Änderungen:

Mit der Fortschreibung setzt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarungen zum **Thema Windkraft** um. Im Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016 – 2021 wurde vereinbart, bei der Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms nachzusteuern und zusätzlich zu den bereits festgelegten weitere Ausschlussstatbestände verbindlich zu regeln.

Unter anderem ist vorgesehen, 1) zusätzliche Gebiete zu definieren, in denen künftig keine Windenergieanlagen aufgestellt werden dürfen, und 2) die Mindestabstände zu Wohngebieten werden erweitert.

zu 1) Die Windenergienutzung soll künftig zusätzlich ausgeschlossen sein:

- a) in den Kernzonen der Naturparke;
- b) im gesamten Naturpark Pfälzerwald;

- c) in denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben;
- d) in Wasserschutzgebieten der Zone 1,
- e) in den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- f) in landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2;
- g) in Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren.

zu 2)

Des Weiteren wird künftig in Ziel 163 h ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.

Werden bestehende Windenergieanlagen erneuert (Repowering), dürfen die neuen Mindestabstände um 10 Prozent unterschritten werden, wenn die Zahl der Anlagen um mindestens 25 Prozent reduziert und die Anlagenleistung der abgebauten Anlagen verdoppelt wird.

Verbindliches Ziel wird künftig sein, mindestens drei Windräder im räumlichen Verbund aufzustellen. Beim Repowering bestehender Windräder sieht die Vorgabe mindestens zwei Anlagen vor.

Beachtlich:

Mit dieser Fortschreibung liegen sogenannte „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ vor, die bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen (Abwägungsentscheidung).

Das Landesministerium gibt als Abwägungshinweis vor, dass bei laufenden Verfahren, bei denen eine Entscheidung bis zum 30.04.2017 erreicht werden kann, das bisher geltende Recht anzuwenden ist.

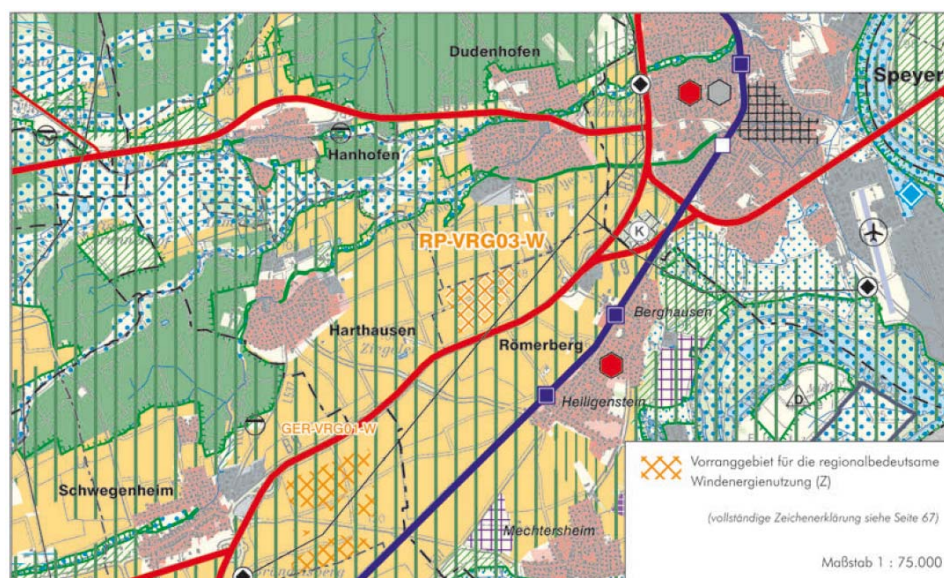
Bedeutung für Speyer:

Speyer ist durch die Änderungen des LEP VI nicht unmittelbar betroffen, da es in der Gemarkung Speyer keine potentiell geeigneten Flächen für die Errichtung von WEA gibt. (Vgl. „Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet VG Dudenhofen, Gemeinde Römerberg und Stadt Speyer“, Untersuchung im Rahmen des „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft“, 2009. Speyer hat im Jahr 2009 mit Römerberg und Dudenhofen eine interkommunale Vereinbarung zur Errichtung von WKA's getroffen und damit gleichzeitig die Errichtung von WKA's im gesamten Gebiet der Stadt Speyer ausgeschlossen.)

Entsprechend sind im Entwurf zum regionalen Raumordnungsplan (vgl. Vorlagen-Nr.: 1385/2014 „Aufstellungsverfahren des einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar, Teilregionalplan Windenergie“) innerhalb der Gemarkung Speyer keine Vorranggebiete ausgewiesen.

Die gemeinsame Fläche für Windenergieanlagen auf der Gemarkung Römerberg ist in der Raumnutzungskarte des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als Vorranggebiet „RP-VRG03-W“ ausgewiesen. Die Fläche wurde in nordöstliche Richtung geringfügig vergrößert und damit eine mögliche Ergänzung der 3 bestehenden Windräder durch eine zusätzliche Windkraftanlage planerisch vorbereitet.

Bei einer zukünftigen Ergänzung mit einer vierten Anlage, muss der geforderte Abstand von 1000 m (bzw. 1100 m) zum Ortsrand Dudenhofen beachtet werden.



Ausschnitt aus Teilregionalplan Windenergie S. 64: Vorranggebiet Römerberg /alte Ziegelei RP-VRG03-W

Stellungnahme der Stadt Speyer

Die Stadt Speyer trägt keine planerischen Einwände gegen die 3. Teilfortschreibung des LEP IV vor. Jedoch weisen wir daraufhin, dass die Verschärfung der Regelungen für den weiteren Ausbau der regenerativen Energien nicht förderlich ist und somit das Erreichen der Klimaschutzziele allgemein erschwert wird. (Vgl. Stellungnahme SWS)

interne Beteiligung der Fachabteilungen

Rücklauf aus der internen Beteiligung: Stellungnahme des SWS, FB 2/250 keine Einwände

Anlagen:

Unterlagen im Internet <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm> oder im Ratsinformationssystem der Stadt abrufbar:

- Entwurf zur 3. Teilfortschreibung LEP IV
- Stellungnahme SWS